

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Töpfermarktes  
des Markts Dießen am Ammersee**

(Töpfermarktgebührensatzung)

vom 17.10.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen des Töpfermarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Markt einen Standplatz zum Anbieten von Waren zugewiesen hat oder der einen Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.

**§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt für vier Markttag 147 Euro pro angefangenen laufenden Meter.
- (2) Für die Benutzung der vom Markt zur Verfügung gestellten Verkaufseinrichtungen wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Marktgemeinde zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Marktgemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

**§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen des Töpfermarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, 17. Oktober 2017

*gezeichnet*

Herbert Kirsch  
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde  
durch öffentlichen Anschlag an  
den Gemeindetafeln ortsüblich  
bekanntgemacht.

ausgehängt am: 18.10.2017

abgenommen am: 03.11.2017

*gez. K. H. Springer*

(Unterschrift)